

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

199

Wien, am 14. Juli 1933.

Wiener Landtag
Sitzung vom 14. Juli 1933.

Präsident Dr. Neubauer eröffnet um 17 Uhr die Sitzung.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

Abg. Broczyner erstattet den Bericht über die Gebarung der Wr. Landeshypothekenanstalt im Jahre 1932.

Abg. Wernisch Dr. (chr. soz.) stellt fest, dass während des ganzen Geschäftsjahres 1932 die Gebarung der Anstalt sich lediglich auf das Zinsenabwicklungsgeschäft beschränkte. Die Pauschalvergütung von 20.000 S für die mit der Geschäftsführung verbundenen Kosten an die Zentralsparkasse bemängelt der Redner als zu hoch, nimmt dagegen mit besonderer Genugtuung die Feststellung des Berichtes zur Kenntnis, dass die Frage der Goldklausel für Pfandbrief- und Darlehensgeschäfte erst im Frühjahr 1933 durch Notverordnung der Bundesregierung gelöst wurde. Seine Partei erwarte, dass die Landeshypothekenanstalt sich im laufenden Geschäftsjahre wieder grösserer Aktivität befleißigen wird als bisher. Die Nachfrage nach Hypotheken ist gross, der Bedarf an Geld ist bewegend, die Hypotheken würden auf die gesamte Wirtschaft befruchtend wirken. Daher ist unsere Forderung nach grösserer Aktivität nur berechtigt. Mit diesem Vorbehalt werden wir den vorliegenden Bericht genehmigen.

Der Bericht wird gemäss dem Antrag des Referenten genehmigt, St. R. Dr. Danneberg berichtet über die Novelle zu dem Gesetz betreffend die zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Bauführung. Dr.

Dr. Arnold (chr. soz.) bemerkt, er wolle die vorliegende Novelle zum Anlass nehmen um übereinige notwendige Aenderungen des Wohnbausteuergesetzes zu sprechen. Dieses Gesetz hat einige sehr argo Mängel, deren Behebung wir schon wiederholt verlangt haben. Vor allem ist der Befreiungsparagraph sehr mangelhaft gefasst. Das Gesetz sieht wohl die Möglichkeit der Befreiung gemeinnütziger Einrichtungen von der Wohnbausteuer vor, stellt jedoch nicht die Notwendigkeit der Befreiung fest und öffnet damit der Willkür der Verwaltungsbehörden Tür und Tor, die bei der Befreiung sich lediglich von parteipolitischen Gesichtspunkten leiten lässt. Insbesondere wird die Befreiung nicht gewährt, wenn es sich um katholische Privatschulen handelt. Die Rathausverwaltung betrachtet es als einen Luxus, wenn jemand sein Kind in eine Privatschule schickt, obwohl die Bevölkerung von Wien besonders seit dem Jahre 1919, wo sich in Wien ein gewisser Kulturbolschewismus in der Schule geltend macht, wo die berüchtigten Glöckel-Erlässe in die Schule eingriffen, massenhaft zu den katholischen Privatschulen ihre Zuflucht nimmt und zwar nicht nur christlichsoziale Eltern, sondern Eltern bis tief hinein in die sozialdemokratische Partei. Wir Christlichsoziale verlangen, dass die öffentlichen Schulen von diesem kulturkämpferischen Geist gründlich bereinigt werden und ebenso von der vaterlandslosen und volkstumsfremden Art der Unterrichtsmethoden, die damals speziell in Wien zur Geltung gekommen sind. Heute rächen sich diese Methoden bitter und es kostet heute alle Mühe, der Jugend wieder vaterländische und österreichische Gesinnung beizubringen. Vielleicht wären Sie heute selbst froh, wenn Sie damals nicht den Gedanken an Vaterland und Volkstum aus dem Herzen der Kinder mit Gewalt auszumerzen versucht hätten. Wir danken bei diesem Anlass auch jenem christlichsozialem Unterrichtsminister, der als erster mit gewissen Glöckelerlässen aufgeräumt hat (Läh. Beifall b. d. Chr. soz.). Selbstverständlich darf man dabei

RATIAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

II. Blatt

Wien, am.....

nicht stehen bleiben, sondern was Volksfremd und Glaubensfeindliches in den Unterricht hineingetragen wurde, muss gründlich ausgeräumt werden. Ausserdem verlangen wir für die Eltern die Freiheit, ihre Kinder in ausgesprochen katholische Schulen zu schicken. Und wir verlangen die Unterstützung und Subventionierung dieser Schulen durch die öffentlichen Körperschaften. Zunächst muss die Besteuerung dieser Privatschulen fallen. Wir stellen daher den Antrag, dem § 3, Punkt a, als Zahl 5 anzufügen: "Die Steuerpflicht fällt für Räume weg, die einem Zweck gewidmet sind, der nach dem am 31. Dezember 1922 in Geltung gestandenen gesetzlichen Bestimmungen den Anspruch auf dauernde Gebäudesteuerfreiheit begründet hätte. Dafür entfällt § 3 b Punkt 1. Wir wissen wohl, welches Schicksal diesem Antrag beschieden sein wird, aber wir machen die Erreichung unserer Ziele nicht von Ihrer Gnade abhängig. Wir werden unsere Ziele erreichen und wir werden auch in den Mitteln, um unsere Ziele zu erreichen, nicht wählerisch sein. (Zwischenrufe b.d. Soz. dem.!) Was meinen Sie damit!) Der Redner bezeichnet es sodann als höchst merkwürdig, dass auch für Gärten und Jugendspielplätze die Bodenwertabgabe bezahlt werden muss. Es wären im Gegenteil Schulen für solche Einrichtungen zu prämiieren und auszuzeichnen. Wir wollen hier keinen Antrag stellen, aber man gebe dem Bund nicht die Schuld für verhinderte Steuererleichterungen. Kein Mensch hindert die Gemeinde daran, hier die notwendigen Erleichterungen zu gewähren. Wenn Sie nicht selbst einlenken können, wir sind nicht schuld daran, wenn in ganz Oesterreich eine solche Stimmung dagegen herrscht, dass Wien ein Land mit dem gleichen Rechten ist wie jedes andere Land. Die Bevölkerung von ganz Oesterreich steht dagegen auf, dass die Wiener Rathaus- und Landesverwaltung eine sozialdemokratische Parteizentrale für Oesterreich ist. Das wird und muss anderes werden (Loth. Beifall b.d. Chr. soz.)

St. R. Dr. Danneberg bemerkt, Abg. Dr. Arnold habe da in seinem Eifer ein Malheur gehabt, indem er das Gesetz über die Wohnbausteuer mit dem vorliegenden Gesetz über die zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Bauführung verwechselt habe. Daher erübrige es sich auch, auf die Ausführungen des Abg. Dr. Arnold einzugehen. Der von Abg. Dr. Arnold gestellte Antrag könnte eigentlich nicht zur Abstimmung kommen, da es einen § 3, Punkt a, zu dem Dr. Arnold einen Antrag gestellt hat, in dem vorliegenden Gesetz nicht gibt.

Abg. Dr. Arnold stellt in einer tatsächlichen Berichtigung fest, es sei ihm ganz klar gewesen, dass nicht eine Novelle über das Wohnbausteuergesetz, sondern eine Novelle zu dem Gesetz betreffend die zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Bauführung zur Beratung stehe und er habe auch eingangs seiner Rede ausdrücklich festgestellt, dass er die Beratung dieses Gesetzes benütze, um über notwendige Abänderungen des Wohnbausteuergesetzes zu sprechen.

Die vorliegende Novelle wird ^{erster und} in zweiter Lesung angenommen, der Antrag Dr. Arnold wird abgelehnt.

St. R. Dr. Danneberg berichtet sodann über die Novelle zum Lustbarkheitsabgabengesetz.

Abg. Dr. Zörnlaib (shr. soz.) bemerkt, das Lustbarkheitsabgabengesetz sei gleich von seiner Geburt an, reformbedürftig gewesen. Bei Novellierungen, ^{von Steuergesetzen} die die Mehrheit vorschlägt, wiederholt sich aber immer dasselbe, dass sie auf der einen Seite gibt und auf der anderen Seite wegnimmt. Bisher dachte die Rathausmehrheit, dass es immer so weiter gehen wird, den Bürgern dieser Stadt etwas wegzunehmen. Vor kurzem hat sie aber auch das Schicksal erreicht, es wurde ihnen von der Bundesregierung auch etwas weg-

